

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1991

Ausgegeben und versendet am 11. Dezember 1991

54. Stück

97. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 4. Dezember 1991, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der nachstehenden Gemeinden aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die jeweils angeführte örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird

97. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 4. Dezember 1991, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der nachstehenden Gemeinden aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die jeweils angeführte örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird

Auf Antrag der nachstehenden Gemeinden wird gemäß § 51 Abs. 4 Burgenländische Gemeindeordnung die Besorgung folgender Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches dieser Gemeinden aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die jeweils angeführte örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen; diese Übertragung bezieht sich nicht auf bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5 B-VG):

1. Baubewilligung und Benützungsbewilligung in jenen Fällen, in denen nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist. Die Übertragung bezieht sich auf den ganzen Bau, wenn auch nur ein Teil des Baues der gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht unterliegt;
2. Baubewilligung und Benützungsbewilligung für Bauten in Grünflächen (§ 16 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes);
3. Bauplatzerklärung in den Fällen der Z 1 und 2, soweit eine solche im Zeitpunkt des Antrages auf Erteilung der Baubewilligung noch nicht vorhanden ist;
4. Durchführung aller baubehördlichen Verfahren und aller in der Bgld. Bauordnung normierten Maßnahmen bei mangelhafter und nicht bewilligter Bauführung sowie bei Baugebrechen in den Angelegenheiten nach Z 1 bis 3:

I. Bezirk Eisenstadt-Umgebung

Angelegenheiten der Gemeinden Donnerskirchen, Großhöflein, Hornstein, Klingenbach, Leithaprodersdorf, Müllendorf, Neufeld an der Leitha, Oslip, Purbach am Neusiedler See, Steinbrunn, Stotzing, Wulkaprodersdorf und Zillingtal
auf die Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung;

II. Bezirk Güssing

Angelegenheiten der Gemeinden Bocksdorf, Gerersdorf-Sulz, Großmürbisch, Heiligenbrunn, Inzenhof, Kleinmürbisch, Neuberg im Burgenland, Neustift bei Güssing, Stegersbach, Stinatz, Strem, Tschanigraben und Wörterberg
auf die Bezirkshauptmannschaft Güssing;

III. Bezirk Jennersdorf

Angelegenheiten der Gemeinden Eltendorf, Heiligenkreuz im Lafnitztal, Minihof-Liebau und Neuhaus am Klauenbach
auf die Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf;

IV. Bezirk Mattersburg

Angelegenheiten der Gemeinden Bad Sauerbrunn, Draßburg, Neudörfel, Pöttelsdorf, Pötttsching, Rohrbach bei Mattersburg, Schattendorf, Siegraben, Wiesen und Zementdorf-Stöttera
auf die Bezirkshauptmannschaft Mattersburg;

V. Bezirk Neusiedl am See

Angelegenheiten der Gemeinden Apetlon, Bruckneudorf, Deutsch Jahrdorf, Gattendorf, Halbturn, Mönchhof, Neudorf, Potzneusiedl, Weiden am See und Winden am See
auf die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See;

VI. Bezirk Oberpullendorf

Angelegenheiten der Gemeinden Deutschkreutz, Draßmarkt, Frankenau-Unterpullendorf, Großwarasdorf, Horitschon, Kobersdorf, Lackenbach, Lackendorf, Lockenhaus, Mannersdorf an der Rabnitz, Markt Sankt Martin, Neckenmarkt, Neutal, Nikitsch, Pilgersdorf, Piringsdorf, Ritzung, Steinberg-Dörfel, Unterfrauenhaid, Unterrabnitz-Schwendgraben und Weppersdorf
auf die Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf;

VII. Bezirk Oberwart

Angelegenheiten der Gemeinden Bad Tatzmannsdorf, Bernstein, Deutsch Schützen-Eisenberg, Hannersdorf, Kemetten, Litzelsdorf, Loipersdorf-Kitzladen, Mariasdorf, Markt Allhau, Markt Neuhodis, Oberdorf im Burgenland, Oberwart, Riedlingsdorf, Schachendorf, Stadtschlaining,

Unterwart, Weiden bei Rechnitz, Wiesfleck und Wolfau auf die Bezirkshauptmannschaft Oberwart.

Für die Landesregierung:

Ehrenhöfler